Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 8 wurde gemäß § 2 (1) u. (2) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. Nr. 30/1960) aufgestellt. Er erstreckt sich über einen Teil des Stadtgebietes zwischen Nünningweg und Rüschhausweg (Flur 50 Flurstücke Nr. 15, 31, 32, 33, 34, 4, 5, 3 tlw., 22, 21, 35, 36, 30, 29, 28, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Flur 61 Flurstücke Nr. 54, 53, 52, 51, 48, 47, 45, 44, 82 westl. Teil).
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Plan durch einen Farbstreifen bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind auf den für dieses Gebiet vorbereiteten Flächennutzungsplan (Änderung des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes für den Stadtgebietsteil Münster-Gievenbeck) abgestimmt. Die förmliche Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplanes kann jedoch nicht abgewartet werden, da die vordringliche Errichtung der Siedlung schnellstens rechtsverbindliche Maßnahmen erfordert (§ 8 (2) BBauG).

Der Bebauungsplan Nr. 8 soll als Grundlage zur Erschließung und baulichen Nutzung des Stadtgebietes zwischen Nünningweg und Rüschhausweg dienen. Es ist vorgesehen, in diesem neuen Siedlungsgebiet 46 eingeschossige und 93 zweigeschossige Wohneigenheime sowie ein dreigeschossiges Mietwohnhaus mit den erforderlichen Garagen zu errichten. Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen sowie die Ausweisung der Verkehrsflächen (§§ 9 u. 30 BBauG) ergeben sich aus der Darstellung und aus dem Wortlaut des Bebauungsplanes.

Das neue Wohngebiet wird begrenzt im Norden durch den Rüschhausweg, im Süden durch den Nünningweg, im Osten durch eine neue Straßenverbindung zwischen Nünningweg und Rüschhausweg - Gesamtbreite von 11,5 m (6,5 m Fahrbahn und beiderseitige Bürgersteige von je 2,5 m Breite) -. Etwa in der Mitte dieser Verbindungsstraße zweigt eine geplante Erschließungsstraße in westlicher Richtung ab, für deren Profil eine Gesamtbreite von 11,5 m vorgesehen ist, wovon 5,5 m auf die Fahrbahn, 2,25 m bzw. 1,5 m auf beiderseitige Bürgersteige und 2,25 m auf einen Abstellstreifen entlang der Nordseite der Fahrbahn entfallen. Diese etwa 250 m lange Wohnstraße mündet in eine weitere Erschließungsstraße zwischen Nünningweg und Rüschhausweg, deren 9,25 m Gesamtbreite sich in eine Fahrbahnbreite von 5,5 m und Bürgersteige von 2,25 m bzw. 1,5 m Breite aufgliedert. Am Westrand des Planungsgebietes ist eine Erschließungsstraße als weitere Verbindung zwischen Nünningweg und Rüschhausweg ausgewiesen, für die zum Siedlungsgebiet hin (d.h. entlang der Ostseite der Straße) ein Bürgersteig von 2,5 m Breite und auf einer Teilstrecke von etwa 90 m ein 2,25 m breiter Abstellstreifen für den ruhenden Verkehr neben der angrenzenden 6,5 m breiten Fahrbahn vorgesehen ist. Der Ausbau dieser Straße entlang der Westseite der Fahrbahn außerhalb des vorliegenden Planungsbereiches wird später verbindlich festgelegt werden. Vorläufig soll die örtliche Wallhecke als natürliche Straßenbegrenzung dienen.

Hinsichtlich der Baugestaltung wird auf die im Wortlaut des Bebauungsplanes enthaltenen Festlegungen und Auflagen verwiesen.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern, Bodenordnungsverfahren nach §§ 45 - 84 BBauG und hilfsweise die Enteignung vorgesehen.

Der Ausbau der Straßen soll erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen, sobald die erforderlichen Flächen in das Eigentum der Stadt Münster übertragen worden sind. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenneubaues usw.. Die entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 1.900.000,-- DM und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten als Erschließungsbeiträge zur Erhebung gelangen.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 18. November 1963 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 8.

Münster (Westf.), den 29. November 1963
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster



. . . . . .
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 8 hat mit vorstehender Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung vom 27. 11. 1963 in der Zeit vom 23. Dezember 1963 bis 23. Januar 1964 öffentlich ausgelegen.



Münster (Westf), den 27. Januar 1964

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann